

Beratungsunterlagen

zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses  
am Dienstag, 10.09.2013  
im Sitzungssaal des Rathauses

Öffentlich

1 Fragen und Anregungen der Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung

---

./.

2 Ausführung der Beschlüsse und Empfehlungen aus der Sitzung vom 17.07.2013

---

./.

3 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der  
Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe  
von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB  
Sachstandsbericht

---

In seiner Sitzung am 16.07.2013 hat der Rat der Gemeinde Weeze beschlossen, die zweite Offenlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. In den offenzulegenden FNP-Entwurf sollten die Ergebnisse der 2. Stufe der Artenschutzrechtlichen Prüfung und die Ergebnisse der Gespräche mit der Bezirksregierung zu allen Fragen der Flugsicherung einbezogen werden.

Zwischenzeitlich liegt das von der Gemeinde in Auftrag gegebene luftverkehrliche Gutachten zur Frage der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen im Baaler Bruch mit dem Flugbetrieb auf dem Flughafen Niederrhein der Verwaltung vor.

Ein gemeinsames Gespräch hierüber mit Vertretern der Bezirksregierung Düsseldorf, des Kreises Kleve, der Gemeinde Weeze und des für die Gemeinde tätigen Gutachterbüros findet am 04.09.2013 bei der Bezirksregierung in Düsseldorf statt. Über die Ergebnisse des Gespräches und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die gemeindliche Planung werde ich in der Sitzung berichten.

Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Gesprächsergebnisse zur Kenntnis und empfiehlt, diese bei der weiteren Planung und im Rahmen der zweiten Offenlage zu berücksichtigen.

Voraussichtliche Ausgaben <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt

4 Integriertes Handlungskonzept der Gemeinde Weeze  
Sachstandsbericht  
Städtebauförderung - Maßnahmen 2014

Am 20.08.2013 hat im Rahmen der Bearbeitung des Städtebauförderantrages für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Integrierten Handlungskonzept im Ortskern der Gemeinde Weeze ein Besprechungs- und Besichtigungstermin mit Vertretern des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW und der Bezirksregierung Düsseldorf stattgefunden.

Über den Inhalt des Gespräches werde ich in der Sitzung berichten.

Die Vertreter der Bezirksregierung haben in dem Gespräch nochmals darauf hingewiesen, dass es möglich wäre, für 2014 neben den bereits beantragten Maßnahmen (Alter Markt und Anbindung Fährpark) weitere Maßnahmen aus dem Gesamtprogramm vorzuziehen. Hierfür würde seitens der Bezirksregierung eine Fristverlängerung für die Vorlage der Unterlagen bis zum 30.09.2013 zugestanden werden.

In einem interfraktionellen Gespräch am 27.08.2013 habe ich die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen über die Möglichkeiten, Maßnahmen in das Jahr 2014 vorzuziehen, unterrichtet. Die geplanten Maßnahmen an der Niers (Niersbrücke und Nierspromenade) machen meiner Meinung nach nur Sinn, wenn diese zusammen mit der geplanten Renaturierungsmaßnahme der Niers in diesem Bereich durchgeführt werden. Die Umsetzung dieser Planung ist aber für 2014 unrealistisch. Die Umgestaltung des Vittinghoff-Schell-Parks macht nur dann Sinn, wenn das angrenzende Bürgerhaus vorher fertig gestellt ist und ein Angehen des Objektes Bahnhof ist noch nicht möglich, da die Eigentumsfrage noch nicht geklärt ist. Somit bliebe das Projekt Bürgerhaus Weeze als einzige Möglichkeit, ein größeres Projekt vorzuziehen.

Sollte der Bau- und Umweltausschuss dem zustimmen, würde ich die entsprechenden Unterlagen für die Bezirksregierung bis zum 30.09.2013 fertigen und dort vorlegen.

Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, die Maßnahme ‚Errichtung eines Bürgerhauses in Weeze‘ für den Städtebauförderantrag 2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf nach zu melden.

Voraussichtliche Ausgaben <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	werden bis zur Sitzung ermittelt	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Veranschlagung im HH 2014/2015	
Voraussichtliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage	
Beteiligte Stellen:		
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt

5 Festsetzung der Lärmschutzbereiche am Flughafen Niederrhein durch  
Rechtsverordnung (Anhörung)  
Übersicht über die rechtlichen Folgen der Fluglärmschutzbereiche

Am 07.06.2007 ist das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in Kraft getreten. Zweck dieses Gesetzes ist es, in der Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicherzustellen (§ 1 FluLärmG).

Hierzu werden gem. § 4 Abs. 2 FluLärmG durch Rechtsverordnung der Landesregierung an den großen zivilen und militärischen Flugplätzen Lärmschutzbereiche festgelegt. Diese Lärmschutzbereiche (Tag-Schutzzone 1, Tag-Schutzzone 2, Nachtschutzzone) müssen zunächst berechnet und kartenmäßig dargestellt sowie anschließend festgesetzt werden.

In Nordrhein-Westfalen müssen für folgende Flugplätze Lärmschutzbereiche ausgewiesen werden:

- Nörvenich (militärisch)
- Geilenkirchen (militärisch)
- Düsseldorf (zivil)
- Köln/Bonn (zivil)
- Dortmund (zivil)
- Münster/Osnabrück (zivil)
- **Niederrhein (zivil)**
- Paderborn/Lippstadt (zivil)

Der Umfang des Flugbetriebes ist durch die Betriebsgenehmigung und ggf. die vorhergegangene Planfeststellung festgelegt und darf daher durch die Festlegung der Lärmschutzzonen nicht eingeschränkt werden. Eine Abwägung der Planungsinteressen kann daher nur in einem Planfeststellungsverfahren zur Betriebsgenehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen. An diesen Verfahren sind die Gemeinden auch zu beteiligen.

Dem gegenüber hängt die Lärmschutzzonenfestlegung allein von den übermittelten Flugbetriebsprognosen ab, die wiederum von der Betriebsgenehmigung abgedeckt sind. Daher können lediglich Fehler bei der Umsetzung des Fluglärmgesetzes sowie der Prognose Berücksichtigung finden.

Einwände gegen den Inhalt der Prognose können nur hinsichtlich ihrer Plausibilität, also evidenter Fehler, berücksichtigt werden.

In der Sitzung werde ich über das Datenerfassungssystem (DES) und die auf dieser Grundlage errechneten Karten mit den Konturen des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Niederrhein informieren. Evtl. gelingt es mir noch, für die Sitzung einen Experten zu diesem Thema einzuladen, damit dieser weitergehende Fragen beantworten kann.

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt

## 6 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen Beteiligung der öffentlichen Stellen

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes NRW gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.08.2013, bei mir eingegangen am 26.08.2013, wurde auch die Gemeinde Weeze zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist bis zur Abgabe läuft zwar noch bis zum 28.02.2014, trotzdem möchte ich in der Sitzung bereits einen ersten Überblick über den Entwurf und die Auswirkungen für die Gemeinde geben.

Am 13.09.2013 findet ein erstes Abstimmungsgespräch aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Kleve beim Kreis statt, bei dem die Vertreter der Planungsämter mit der Erarbeitung einer evtl. gemeinsamen Stellungnahme beginnen. Hier sollen die Gemeinden erste Anregungen und Bedenken schon einbringen können.

Bis zur Sitzung werde ich versuchen, die für die Gemeinde relevanten Inhalte des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes zusammenzufassen.

### Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis und beschließt, folgende Aspekte aus Sicht der Gemeinde Weeze in die Diskussionsrunde auf Kreisebene einzubringen: .....

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt

- 7            Abgrabung „Weeze-Wemb, Hees“  
Plangenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Herstellung von zwei  
Gewässern durch Abgrabung nach den §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 2  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100 Abs. 3 und 104 Landeswassergesetz  
(LWG), der §§ 3, 7 und 8 Abgrabungsgesetz (AbgrG NRW)  
Antragsteller: Siemes Sand- und Kiesbaggerei GmbH & Co. KG

-----  
Die Siemes Sand- und Kiesbaggerei GmbH & Co. KG, Hees 12, 47652 Weeze, betreibt in Weeze die Abgrabung „Weeze-Wemb, Hees“ zur oberirdischen Gewinnung von Sand und Kies. Grundlage sind verschiedene Abgrabungsgenehmigungen nach dem Bundesberggesetz. Zuletzt wurde durch den Kreis Kleve mit abgrabungsrechtlicher Genehmigung vom 19.01.2011 die Erweiterung der Abgrabung um ca. 10 ha innerhalb des im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellten Bereichs für die Sanierung und den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen (BSAB) genehmigt.

Die Vorhabenträgerin beantragt nun aktuell, die bereits genehmigte Trockenabgrabung zu vertiefen und durch die Herstellung von zwei Gewässern als Nassabgrabung fortzusetzen.

Die Vertiefung betrifft zwei Abgrabungsflächen von ca. 5,4 und 7,1 ha Größe, also eine Gesamtfläche von ca. 12,5 ha. Einschließlich des angrenzenden Betriebsstandortes, der eine Fläche von ca. 10,4 ha umfasst, beträgt der Abgrabungsbereich rund 22,9 ha.

Auf der Grundlage des antragsgegenständlichen ‚Hydrologischen Gutachtens‘ des ‚Landschaftspflegerischen Begleitplanes‘ und des ‚Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages‘ erfolgte die Einzelfallprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsprüfungsgesetz NRW (UVPG-Einzelfallprüfung) gem. § 3c UVPG in Verbindung mit den Vorschriften des UVPG NRW (Kriterienkatalog der Anlage 2 zum UVPG NRW). Nach der Vorprüfung des Einzelfalles hat der Kreis Kleve festgestellt, dass von der Vertiefung des Abgrabungsbereiches mit der Herstellung der Abgrabungsgewässer, d.h. der Fortsetzung der Abgrabung „Weeze-Wemb, Hees“ als Nassabgrabung, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher für die Änderung der Abgrabungs- und Rekultivierungsplanungen nicht erforderlich.

Für die beantragten Maßnahmen wird ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100 Abs. 3 und 104 Landeswassergesetz (LWG) und der §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabung – Abgrabungsgesetz Nordrhein-Westfalen –(AbgrG NRW) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung durchgeführt.

Die Verwaltung wurde um Stellungnahme bis zum 23.10.2013 gebeten.

Die Verwaltung hat mit Vertretern der Fa. Siemes über das geplante Erweiterungsvorhaben mehrfach gesprochen. Dieses liegt in dem Bereich, für den die Gemeinde in Fortgang zum Projekt Sand über eine besondere Art der Rekultivierung im Rahmen der Kulturlandschaftsplanung Hees nachdenkt. Die nun geplanten Nassabgrabungen sind mit dieser Rekultivierungsplanung nicht vereinbar. Hierzu werde ich in der Sitzung weiter ausführen.

**Beschlussentwurf:**

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit den vorgestellten Maßnahmen einverstanden / nicht einverstanden.

Voraussichtliche Ausgaben <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt

**8 Antrag einer Anwohnerin der Kevelaerer Straße auf Entfernung eines Baumes**

Die Eigentümerin des Hauses Kevelaerer Straße 41 beantragt, einen auf dem ihrem Grundstück gegenüber liegenden Gehweg stehenden Baum zu fällen. Das Blattwerk dieses Baumes reduziere die Sonneneinstrahlung auf das Dach ihres Hauses, wodurch die Wirtschaftlichkeit der auf dem Dach befindlichen Photovoltaikanlage nicht gegeben sei. Auf dem beigefügten Lageplan ist der Standort des Baumes gekennzeichnet.

Anlage

Weitere Gründe, die ein Fällen des Baumes erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Der Baum ist gesund, seine Standfestigkeit ist gegeben. In diesem Straßenabschnitt sind in regelmäßigen Abständen Bäume gepflanzt. Sollte der Baum entfernt werden, würde eine Lücke entstehen, durch die das Erscheinungsbild optisch negativ verändert wird.

**Beschlussentwurf:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den beschriebenen Baum zu fällen / nicht zu fällen.

Voraussichtliche Ausgaben <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Produkt/Kostenstelle Haushaltsansatz
Zur Verfügung stehende Mittel <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	
Voraussichtliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine (wenn angekreuzt)	Beschreibung / Verweis auf Erläuterungen in der Vorlage
Beteiligte Stellen:	
Personalrat-Zustimmung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt
Gleichstellungsbeauftragte Beteiligung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt

9            Mitteilungen

-----  
./.

10           Anfragen der Ausschussmitglieder gem. § 17 (2) der Geschäftsordnung

-----  
./.